



# **SATZUNG**

## **des Luftsportvereins Günther Groenhoff e.V.**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt als eingetragener Verein den Namen „Luftsportverein Günther Groenhoff e.V.“, nachfolgend LSV genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stade.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Ausübung des Luftsports sowie Ausbildung und Weiterbildung von Mitgliedern besonders auch von jugendlichen Mitgliedern in Fertigkeiten und Sicherheitsfragen des Luftsports.
- (2) Der Verein ist konfessionell neutral. In ihm ist keine parteipolitische oder militärische Betätigung gestattet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile sowie den Gemeinwert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. Ansonsten haben sie keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Etwaige dem Verein zur Verfügung gestellte Werte sind als Spenden anzusehen, es sei denn, der Vorstand bestätigt diese ausdrücklich im Einzelfall als Sacheinlagen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung.



### **§3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. außerordentlichen Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft zum LSV**

(1) Ordentliche Mitglieder:

1. Ordentliches Mitglied des LSV kann jede natürliche Person werden.
2. Aufnahmegesuche sind an den LSV zu richten.
3. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den LSV entscheidet der Vorstand.

(2) Außerordentliche Mitglieder:

1. Außerordentliche Mitglieder können werden:

Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die die Ziele des Luftsports zu fördern wünschen, auch wenn sie den Zweckbestimmungen des § 2 dieser Satzung nicht entsprechen, sowie Gastflieger und Interessenten des Fachbereichs Modellflug.

2. Über die Aufnahme, Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder trifft der Vorstand mit jedem außerordentlichen Mitglied Vereinbarungen.
3. Gastflieger und Interessenten des Fachbereichs Modellflug können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrag in das Flugbuch des Fachbereichs Modellflug) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter Modellflug. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch des Fachbereichs Modellflug (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

### **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft zum LSV**

(I) Die Mitgliedschaft zum LSV erlischt:

1. durch Austrittserklärung,
2. durch Verlust der Rechtsfähigkeit,



3. durch Ausschluss.
- (2) Für das Mitglied bleiben die bis zum Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem LSV, soweit diese aus der Mitgliedschaft herzuleiten sind, bestehen.

## **§6 Austritt aus dem LSV**

Der Austritt aus dem LSV kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu Händen der Geschäftsstelle erklärt werden. Über begründete Härtefälle entscheidet der Vorstand.

## **§7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
  1. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des LSV schädigt oder
  2. gegen die Satzung oder die Bestimmungen des LSV oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen seiner Organe mindestens grob fahrlässig verstößt oder
  3. trotz der mit eingeschriebenem Brief zugestellten Aufforderung seinen Beitrag nicht binnen 8 Wochen bezahlt hat oder
  4. ein Mitglied ein Schlichtungsverfahren sabotiert (§ 22 Abs. 5).
- (2) Den begründeten Beschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.
- (3) Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Berufung zulässig, die beim LSV zu Händen der Geschäftsstelle einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder vertreten ihre Angelegenheiten selbständig.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht,
  1. die Satzung und die Bestimmungen des LSV sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und
  2. die beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.



## **§9 Organe des LSV**

Die Organe des LSV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, gleichzeitig geschäftsführender Vorstand und
3. der Vorstand.

## **§10 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LSV. Sie beschließt insbesondere über:

1. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Festsetzung der jährlichen Beiträge,
3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. ordnungsgemäß gestellte Anträge,
5. Änderung der Satzung.

## **§11 Allgemeine Bestimmungen über die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des LSV findet jährlich einmal statt. Den Tag dafür setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Verlangen eines ordentlichen Mitgliedes durch Stimmzettel. Nichtanwesende können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied darf jedoch höchstens eine Vollmacht vertreten.

## **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand per E-Mail und Aushang in den



Vereinsheimen an die ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche.

- (2) Die Versicherung des Vorstandes, dass die Einladungen fristgerecht erfolgten, genügt, um die ordnungsgemäße Berufung einer Mitgliederversammlung festzustellen.
- (3) Anträge für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem LSV spätestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen. Ohne Einhaltung dieser Frist gestellte Anträge werden von der Mitgliederversammlung sachlich nur behandelt, wenn diese mit einfacher Mehrheit zunächst die Dringlichkeit des Antrages festgestellt hat.

### **§13**

#### **Abstimmung der Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht nur dann, wenn der Vorstand dieses beschlossen hat.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, eine Wahl gescheitert.
- (3) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als zwei Monate im Rückstand ist.

### **§14**

#### **Vertretungsberechtigter Vorstand und geschäftsführender Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand im Sinne der Satzung sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den LSV gemeinschaftlich. Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

Für die Posten des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter ist je eine Position aus den Fachgruppen Segelflug, Motorflug und Modellflug zu besetzen.

### **§15**

#### **Ehrevorsitzender**

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aufgrund besonderer Verdienste um den LSV zum Ehrevorsitzenden ernennen. Der Ehrevorsitzende hat Anwesenheits- und Rederecht in allen Organen des LSV.



## **§16 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
  2. den zwei Stellvertretern
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenwart
  5. dem Segelflug-Referenten
  6. dem Motorflug-Referenten
  7. dem Modellflug-Referenten
  8. dem Technischen Betriebsleiter
  9. dem Jugendleiter
  10. dem Ausbildungsleiter Segelflug und
  11. dem Ausbildungsleiter Motorflug
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendgruppe gewählt.

Bei der Wahl der Fachgruppenreferenten ist die Mitgliederversammlung an die Vorschläge der einzelnen Fachgruppen gebunden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§17 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Sorge für geordnete Verhältnisse und eine gesunde Entwicklung des Luftsports,
2. Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
3. Einsetzung und Abberufung von Ausschüssen,
4. Beschlussfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des LSV,
5. Festlegung der Lande-, Abstell- und Unterstellgebühren,
6. Auf Vorschlag der Fachgruppe durch den Fachgruppenreferenten: Festlegung der Flugstundenpreise, Kosten für nicht geleistete Baustunden sowie sonstige Kosten und Gebühren,
7. Verwaltung und Einsatz des Vereinsvermögens,
8. die an anderer Stelle der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben.



## **§18 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft er es für nötig hält, oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Begründung beim Vorsitzenden beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder vertreten sind.
- (3) Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage ist zulässig.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verhandlungsleiter und der Verfasser der Niederschrift unterzeichnen.
- (5) In den Sitzungen des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§19 Fachgruppen, Luftsportjugend und Ausschüsse**

- (1) Es bestehen folgende Fachgruppen:
  1. Segelflug,
  2. Motorflug,
  3. Modellflug.Sie werden von den Referenten vertreten. Weitere Fachgruppen sowie eventuelle Ausschüsse können durch den Vorstand gebildet werden.
- (2) Die Luftsportjugend wird durch den Jugendleiter vertreten.
- (3) Die Fachgruppen und die Luftsportjugend vertreten ihre fachlichen Belange in Selbstverwaltung unter Verantwortung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied gehört mindestens einer Fachgruppe an. Ein Übertritt in eine andere Fachgruppe bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

## **§20 Beiträge**

Jedes ordentliche Mitglied hat monatlich einen Beitrag an die Kasse des LSV zu leisten. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen.



## **§21 Rechnungsprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter.
- (2) Die Jahresabrechnung des LSV nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

## **§22 Schlichtungsverfahren**

- (1) Mit dem Luftsport in Zusammenhang stehende Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die von ihnen nicht selbst regelt werden können, sind auf Antrag einer der streitenden Parteien oder auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes in einem Schlichtungsverfahren zu regeln.
- (2) Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Schlichter. Wenn das nicht gelingt, wird der Schlichter vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Dieser kann nach Lage des Falles auch einen Schlichtungsausschuss einsetzen, für den jede der Parteien einen Schlichter und der geschäftsführende Vorstand den Obmann bestimmt.
- (3) Der Schlichter oder der Schlichtungsausschuss entscheidet, ob er die Parteien einzeln schriftlich oder mündlich anhört oder ob er eine mündliche Verhandlung anberaumt. Soweit der Schlichter oder der Schlichtungsausschuss über die Streitsache selbst entscheidet, hat er seine Entscheidung unter Angabe der Gründe den Parteien durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Streitsache kann jede Partei binnen zwei Wochen Berufung an den LSV einlegen. Die Entscheidung des Vorstandes beendet das Schlichtungsverfahren.
- (5) Eine Partei, die
  - die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorsätzlich verhindert oder
  - die getroffene Entscheidung nicht befolgt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem LSV ausgeschlossen werden.

## **§23 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; anwesend sein müssen jedoch mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder.





## **§24 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des LSV kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.
- (3) Für die unter § 24 (I) genannte Mitgliederversammlung ist eine Vollmachtserteilung ausgeschlossen.

*Die Satzung wurde erstmalig am 11. März 1977 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die vorliegende Version beinhaltet die durch Mitgliederversammlungen beschlossenen Änderungen.*

*Stade, den 28.10.2013*

*gez. Dr. Gerd Oltermann (Schriftwart)*



## Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung (Datum)

§16	(Ausbildungsleiter)	vom 02. März 1984
§2	(wegen Gemeinnützigkeit)	vom 22. März 1985
§2 (1)	(Zweck)	vom 24. März 1995
§4 (2)	(Erwerb der Mitgliedschaft zum LSV)	vom 24. März 1995
§11(5)	(Allgemeine Bestimmungen über die Mitgliederversammlung)	vom 24. März 1995
§14	(Vertretungsberechtigter Vorstand und geschäftsführender Vorstand)	vom 24. März 1995
§15	(Ehrevorsitzender)	vom 24. März 1995
§16 (I)	(Vorstand)	vom 24. März 1995
§4	(Gastmitgliedschaft Modellflug)	vom 12. März 1010
§§10,17	(Festlegung von Gebühren)	vom 12. März 2010
§ 12	(Einberufung der Mitgliederversammlung)	vom 18. März 2011
§§ 14,16	(Begriffsänderungen)	vom 18. März 2011
§2	(Zweck)	vom 25. Oktober 2013
§13	(Abstimmungen der Mitgliederversammlung)	vom 25. Oktober 2013
§16	(Vorstand)	vom 25. Oktober 2013
§18	(Sitzungen des Vorstandes)	vom 25. Oktober 2013